

Satzung

zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Königsbrück

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014
- und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Neufassung vom 26.08.2004
in den jeweils geltenden Fassungen

hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner Sitzung am 14.04.2015 mit Beschluss-Nr. 02 -04-15 folgende „Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Königsbrück“ beschlossen:

§ 1 – Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Königsbrück betreibt das Freibad Königsbrück als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsGemO.
- (2) Die Stadt Königsbrück erhebt für die Benutzung des Freibades Königsbrück Benutzungsgebühren (Badgebühren).

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Badgebühr ist der Benutzer.
- (2) Besitzt der Benutzer nicht die für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an der Stelle des Benutzers nach Abs. 1 sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Löst der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst die Eintrittskarte (§ 3), so ist derjenige der Gebührenschuldner, der die Eintrittskarte löst.

§ 3 – Eintrittskarten

Folgende Eintrittskarten berechtigen zum Eintritt in das Freibad Königsbrück:

- | | |
|---------------|--|
| 1. Tageskarte | - berechtigt zur Benutzung am Lösungstag |
| 2. 10er-Karte | - berechtigt zur 10-maligen Benutzung des Freibades bis zum Ende der darauf folgenden Saison |

§ 4 – Bad- und Benutzungsgebühren

Die Bad- und Benutzungsgebühren werden in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.
Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung

§ 5 – Entstehen und Fälligkeit

Die Badgebühr nach § 4 dieser Satzung entsteht mit dem Erwerb (Kauf) der Eintrittskarte. Gleichzeitig ist die Badgebühr fällig. Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der Badegast die

Haus- und Badordnung an.

§ 6 – Ausschluss von Rückzahlungen

- (1) Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintrittskarten wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet.
- (2) Gleiches gilt, wenn das Freibad Königsbrück aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss. Ebenso wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder gegen die Badordnung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Freibad Königsbrück verwiesen wird.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese „Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Königsbrück“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Königsbrück“ vom 15.03.2011 mit der Beschluss-Nr. 05-03-11 außer Kraft.

Königsbrück, 14.04.2015

Heiko Driesnack
Bürgermeister der Stadt Königsbrück

(Siegel)

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, 14.04.2015

Heiko Driesnack
Bürgermeister der Stadt Königsbrück

Anlage zur
„Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren
für das Freibad Königsbrück“

vom 14.04.2015

Es werden nachfolgende Bad- und Benutzungsgebühren erhoben:

1. Erwachsene

	Normal	Vormittagstarif *	Feierabendtarif **
Tageskarte	3,00 €	1,50 €	1,50 €
10er-Karte	25,00 €	12,50 €	12,50 €

2. Kinder ab 3 Jahren; Schüler und Studenten

(bei Nachweiserbringung durch Vorlage eines entsprechenden Ausweises)

	Normal	Vormittagstarif *	Feierabendtarif **
Tageskarte	1,50 €	1,00 €	1,00 €
10er-Karte	10,00 €	6,50 €	6,50 €

* von 10:00 bis 12:00 Uhr

** im Mai: von 17: bis 19:00 Uhr
ab 1. Juni: ab 18:00 Uhr

3. Für eine Familientageskarte zahlen 2 Erwachsene mit 2 Kindern 8,00 €. Jedes weitere Kind zahlt 1,00 €.
4. Inhaber des Familienpasses des Freistaates Sachsen erhalten bei Vorlage dieses Passes 50% Ermäßigung auf eine Tageskarte.
5. Schwerbehinderte zahlen ab einem Behinderungsgrad von 50% bei Vorlage des Ausweises 50% des Eintrittspreises auf eine Tageskarte. Die Begleitperson erhält kostenfreien Eintritt, wenn ein „B“ im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist.
6. Kinder- und Schülergruppen aus Einrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Königsbrück-Laußnitz-Neukirch sowie auswärtige Kinder- und Schülergruppen zahlen 1,00 € je Kind. Die Aufsichtspersonen von Gruppen erhalten kostenfreien Eintritt.
7. Geburtstagskinder erhalten kostenfreien Eintritt bei Vorlage eines Nachweises.
8. Besucher, welche erkennbar nur die gastronomischen Einrichtungen im Freibad in Anspruch nehmen möchten, zahlen eine Tagesgebühr von 1,00 €.
9. Die Nutzung des Wertsachenschrankes ist kostenfrei, der Schlüsselpfand beträgt 1,00 €. Für die Nutzung der Duschräume ist eine Gebühr von 0,50 € zu entrichten.
10. Für die Nutzung von Liegen ist eine Nutzungsgebühr von 2,00 € zu entrichten. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.